

KURZANLEITUNG

Vergleichszahlungen und Nachzahlungen

RZL Software GmbH Hannesgrub Nord 35, 4911 Tumeltsham

Version: 19. September 2022 / YP

Mit dieser Kurzanleitung möchten wir Ihnen Beispiele für die korrekte Vorgehensweise bei Vergleichszahlungen und Nachzahlungen näherbringen.

1. Allgemeine Informationen

1.1. Grundlagen

Das **Sozialversicherungsrecht** ist grundsätzlich vom **Anspruchsprinzip** getragen, während **Iohnsteuerlich** das **Zuflussprinzip** zur Anwendung kommt. Daher sind die SV-Beiträge auf Vergleichszahlungen im Jahr der Entstehung des Anspruches (Austrittsjahr) abzurechnen und somit auch in diesem Jahr auf der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung auszuweisen. Lohnsteuerlich ist die Vergleichszahlung im Monat der Zahlung zu erfassen und auf dem Jahreslohnzettel (L16) im Jahr des Vergleiches zu berücksichtigen.

Wird beispielsweise das Dienstverhältnis im Jahr 2021 beendet und kommt es im Jahr 2022 zu einem Vergleich, sind die SV-Beiträge im Jahr 2021 zu berücksichtigen. Die Lohnsteuer hingegen im Jahr 2022.

Vergleichssummen (§ 67 Abs 8 lit a EStG) und Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre (§ 67 Abs 8 lit c), die im Folgejahr des Austritts ausbezahlt werden, sind daher in der RZL-Lohnverrechnung, wie folgt abzurechnen:

1.1.1. Sozialversicherung - im Jahr des Austritts

In diesem Jahr sind folgende Lohnarten von Ihnen anzulegen (es gibt keine Musterlohnarten):

	Lohnart	Sozialversicherung	Lohnsteuer	DB	Kommunalsteuer
507	Erhöhung Bmgl SV-lfd	8	Egal	0	0
508	Erhöhung Bmgl SV-SZ	9	Egal	0	0

Über Abrechnungen / Aufrollung / Lohn-/Gehaltsaufrollung sind die Abrechnungen des Dienstnehmers aufzurufen und die nach SV-Pflichtigkeit aufgeteilte Vergleichssumme mit den Lohnarten Erhöhung Bmgl SV-Ifd und Erhöhung Bmgl SV-SZ auf die jeweiligen Monate verteilt, abzurechnen.

Liegt das Ende der SV-Pflicht aufgrund einer abzurechnenden Urlaubsersatzleistung in einem Folgejahr, ist darauf zu achten, dass mit der Lohnart *Erhöhung Bmgl SV-lfd* nur der auf das Austrittsjahr entfallende Betrag (UEL) abgerechnet wird. Sollte sich durch eine im Vergleich enthaltene Urlaubsersatzleistung das Ende der SV-Pflicht ins Folgejahr verlagern, ist ein Wiedereintritt im Jänner des Folgejahres durchzuführen.

Die auf den jeweiligen Monat bzw. die jeweiligen Monate entfallende Urlaubsersatzleistung ist mit der Lohnart *Erhöhung Bmgl SV-lfd* abzurechnen und im Monat der Beendigung der Verlängerung der SV-Pflicht eine Abrechnung mit Austritt vorzunehmen.

Beinhaltet der Vergleich eine Auszahlung, welche den Zeitraum nach dem Austritt betrifft, muss vor der Aufrollung ein *Wiedereintritt* durchgeführt und die betroffenen Monate mit Null abgerechnet werden. Als Austrittsdatum geben Sie im letzten betroffenen Monat das alte Austrittsdatum ein. Danach kann die Aufrollung der Vergleichsmonate erfolgen.



1.1.2. Lohnsteuer - im Jahr der Vergleichszahlung

Es ist eine Abrechnung mit Wiedereintritt im Monat der Zahlung der Vergleichssumme vorzunehmen und analog zum Standardfall abzurechnen.

Eine etwaige Zahlung einer Abfertigung kann über die fixen Lohnarten abgerechnet werden. Für die Vergleichssummen bzw. Nachzahlungen sind folgende Lohnarten, wie folgt anzulegen:

Vergleich Abfertigung NEU unter EUR 7.500,00

Für die Vergleichssummen, welche für Dienstnehmer mit Abfertigung NEU sind und **unter** EUR 7.500,00 liegen, sind folgende Lohnarten anzulegen:

	Lohnart	Sozialversicherung	Lohnsteuer	DB	Kommunalsteuer
353	Vergleich SV lfd.	1	3	1	1
354	Vergleich SV Sonderzahlung	2	3	1	1
'	Vergleich SV frei	0	3	1	1
513	SV als Werbungskosten KZ 226 Abzug	0	35	0	0
510	Abzug SV aus Vergleich	Abzugslohnart, daher Option Abzug aktivieren			

Vergleich Abfertigung ALT

Für die Vergleichssummen für Dienstnehmer mit Abfertigung ALT, sind folgende Lohnarten anzulegen:

	Lohnart	Sozialversicherung	Lohnsteuer	DB	Kommunalsteuer
355	Vergleich SV lfd.	1	18	1	1
356	Vergleich SV Sonderzahlung	2	18	1	1
	Vergleich SV frei	0	18	1	1
502	SV als Werbungskosten	0	12	0	0
509	SV als Werbungskosten KZ 226	0	29	0	0
510	Abzug SV aus Vergleich	Abzugslohnart, daher Option Abzug aktivieren			

Nachzahlung

Für die Nachzahlungssummen sind folgende Lohnarten anzulegen:

	Lohnart	Sozialversicherung	Lohnsteuer	DB	Kommunalsteuer	
254	Nachzahlung SV lfd.	1	27	1	1	
255	Nachzahlung SV Sonderzahlung	2	27	1	1	
	Nachzahlung SV frei	0	27	1	1	
502	SV als Werbungskosten	0	12	0	0	
509	SV als Werbungskosten KZ 226	0	29	0	0	
511	Abzug SV aus Nachzahlung	Abzugslohnart, daher Option Abzug aktivieren				



Vergleich Abfertigung NEU über EUR 7.500,00

Für die Vergleichssummen, welche für Dienstnehmer mit Abfertigung NEU sind und **über** EUR 7.500,00 liegen, sind folgende Lohnarten anzulegen:

	Lohnart	Sozialversicherung	Lohnsteuer	DB	Kommunalsteuer	
353	Vergleich SV lfd.	1	3	1	1	
354	Vergleich SV Sonderzahlung	2	3	1	1	
	Vergleich SV frei	0	3	1	1	
355	Vergleich SV lfd.	1	18	1	1	
356	Vergleich SV Sonderzahlung	2	18	1	1	
	Vergleich SV frei	0	18	1	1	
502	SV als Werbungskosten	0	12	0	0	
509	SV als Werbungskosten KZ 226	0	29	0	0	
513	SV als Werbungskosten KZ 226 Abzug	0	35	0	0	
511	Abzug SV aus Vergleich	Abzugslohnart, daher Option Abzug aktivieren				

Die Vergleichssumme ist je nach SV-Pflicht auf die Lohnarten Vergleich SV Ifd., Vergleich SV Sonderzahlung und Vergleich SV frei aufzuteilen und mit diesen Lohnarten abzurechnen.

Im Abrechnungsbildschirm Sozialversicherung ist die SV-Gruppe auf 0 keine SV-Pflicht zu ändern.

Die Differenz der SV von der Abrechnung im Austrittsmonat (ohne Vergleich) und jener Abrechnung mit Vergleichssumme, ist unter der Lohnart SV als Werbungskosten, sowie bei der Lohnart Abzug SV aus Vergleich, einzugeben. Die SV-Differenz muss von Ihnen manuell errechnet werden. Eine Automatik ist hier nicht möglich.

Als Ergebnis all dieser Änderungen kann für den Dienstnehmer ein Lohnzettel erstellt werden, es erfolgt jedoch richtigerweise kein Ausweis auf der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (sofern in diesem Jahr keine Urlaubsersatzleistung abzurechnen war).



2. Beispiel Vergleich Abfertigung NEU unter EUR 7.500,00 Lohnsteuerpflichtigkeit Nr. 3

Vergleich betrifft das Jahr 2021: Insgesamt EUR 5.200,00 - Austrittsdatum: 31.12.2021

Vorab muss geklärt werden, wie sich der Vergleich zusammensetzt und in welche Monate der Vergleich aufgeteilt gehört:

Betroffene Monate	laufender Bezug	Sonderzahlung	GESAMT
Oktober	3.000,00		3.000,00
November	1.000,00	700,00	1.700,00
Dezember	500,00		500,00
Gesamt	4.500,00	700,00	5.200,00

Die Auszahlung des Vergleiches erfolgt im August 2022.

2.1. Klient 2021

Beginnen Sie mit der Aufrollung der Monate Oktober bis Dezember im Klienten 2021.

Verwenden Sie für die Aufrollung am besten das Monat 13, damit Sie die Aufrolldifferenzen für die Sozialversicherung auf dem Auszahlungsjournal aufgegliedert haben. Ebenso lassen sich die mBGMs (monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen) mit diesem Monat 13 am leichtesten erstellen.

2.1.1. Aufrollung Monat 13

Monat Oktober

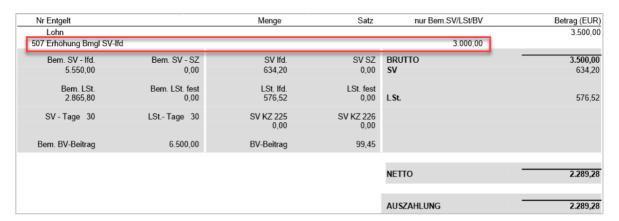
Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebene Lohnart Erhöhung Bmgl SV-lfd.

Im Monat 10 tragen Sie in den freien Lohnarten diese Lohnart mit dem Betrag EUR 3.000,00 ein (siehe Aufstellung oben).



HINWEIS: Da der Dienstnehmer einen Lohn von EUR 3.500,00 erhalten hat, wird die Höchstbeitragsgrundlage überschritten.

Auszug Abrechnung Oktober-Aufrollung





HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freie Lohnart dient nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

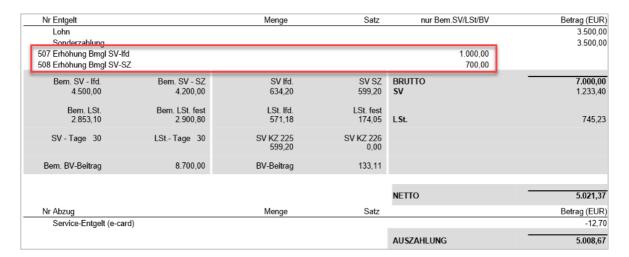
Monat November

Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebenen Lohnarten *Erhöhung Bmgl SV-lfd* und *Erhöhung Bmgl SV-SZ*.

Im Monat 11 tragen Sie in den freien Lohnarten die Lohnart Erhöhung Bmgl SV-lfd mit EUR 1.000,00 und bei der Lohnart Erhöhung Bmgl SV-SZ EUR 700,00 ein (siehe Aufstellung oben).



Auszug Abrechnung November-Aufrollung

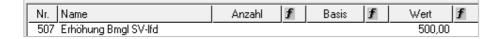


HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freien Lohnarten dienen nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

Monat Dezember

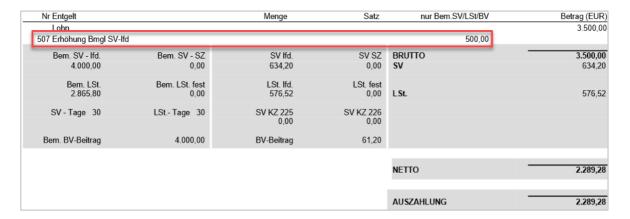
Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebene Lohnart Erhöhung Bmgl SV-lfd.

Im Monat 12 tragen Sie in den freien Lohnarten diese Lohnart mit EUR 500,00 ein (siehe Aufstellung oben).





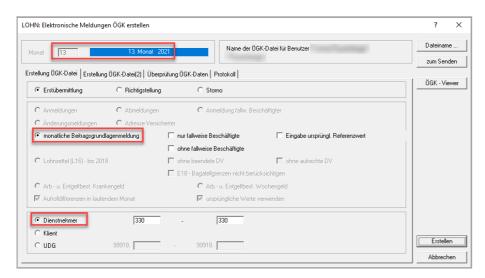
Auszug Abrechnung Dezember-Aufrollung



HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freie Lohnart dient nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

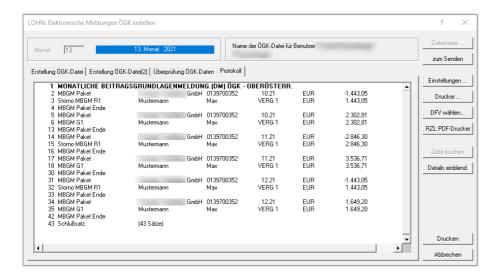
2.1.2. Erstellung mBGM

Nach der erfolgreichen Aufrollung der Monate, erstellen Sie mit Monat 13 den mBGM für diesen einen Dienstnehmer. Bearbeiten / Elektronische Übermittlung / Elektronische Meldung ÖGK erstellen.



Es erfolgt eine automatische Erstellung der Storno mBGMs für die Monate Oktober bis Dezember, sowie die Neuerstellung der mBGMs für diese Monate.





Drucken Sie nun das Auszahlungsjournal und die Überweisungsliste mit Monat 13 aus, damit Sie die noch ausständigen Sozialversicherungsbeiträge abführen können.

2.1.3. Berechnung SV Abzug des Dienstnehmers

Diese Berechnung muss von Ihnen manuell durchgeführt werden. Eine Automatik ist hier nicht vorgesehen.

Betroffene Monate	SV Bemessung ursprünglich	SV Bemessung NEU	SV Abzug ursprünglich	SV Abzug neu	SV-Satz	Differenz
Oktober	3.500,00	5.550,00	634,20	1.005,66	18,12%	371,46
November	3.500,00	4.500,00	634,20	815,40	18,12%	181,20
November SZ	3.500,00	4.200,00	599,20	719,04	17,12%	119,84
Dezember	3.500,00	4.000,00	634,20	724,80	18,12%	90,60
Gesamt						763,10

Es gelangen EUR 763,10 im August 2022 als SV-DN-Anteil zum Abzug.

2.2. Klient 2022

Öffnen Sie den Klienten 2022. Führen Sie hier einen **Wiedereintritt** mit Monat 08 für den Dienstnehmer durch: *Abrechnungen / Wiedereintritt*.

2.2.1. Eintritts- und Austrittsbildschirm

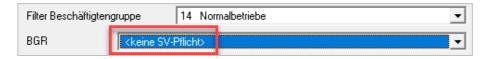
Im *Eintrittsbildschirm* geben Sie den 01.08.2022 ein. Ebenso geben Sie das Häkchen bei *Beginn BV-Beitragspflicht* heraus. Im *Austrittsbildschirm* geben Sie als Austrittsdatum den 31.08.2022 ein. Bei *Austrittsgrund* erfassen Sie denselben Grund wie bei dem ursprünglichen Dienstverhältnis.

HINWEIS: Die An- und Abmeldung wird nicht an die ÖGK versendet.



2.2.2. Sozialversicherungsbildschirm

Wechseln Sie nun in den Sozialversicherungsbildschirm. Dort wählen Sie bei BGR <keine SV-Pflicht> aus.



2.2.3. Fixe Lohnarten

Gehen Sie zu den Fixen Lohnarten Gehalt / Lohn. Stellen Sie den Betrag auf 0,00.

2.2.4. Freie Lohnarten

In den *Freien Lohnarten* geben Sie die Vergleichsbeträge, den Sozialversicherungsabzug und die Werbungskosten ein. Die Lohnarten hierfür finden Sie im oberen Bereich unter **Allgemeine Informationen**.

Die Beträge finden Sie in den zwei oben erwähnten Berechnungstabellen:



Insgesamt dürfen Vergleich SV Ifd. und Vergleich SV Sonderzahlung EUR 7.500,00 nicht übersteigen. Nur so darf der Vergleich mit dem festen Steuersatz (6 %) abgerechnet werden.

Rechnen Sie den Monat August ab. Speichern.

2.3. Berechnung des Vergleiches

Vergleich SV lfd.	4.500,00
Vergleich SV Sonderzahlung	700,00
	5.200,00
-SV Vergleich	-763,10
LST BMGL SZ	4.436,90
- LST fest 6 %	-266,21
Auszahlungsbetrag	4.170,69



Abrechnung August 2022 - Vergleichszahlung

Entgelt		Menge	Satz	nur Bem.SV/LSt/BV	Betrag (EUR)
Vergleich SV lfd. Vergleich SV Sonderzahlung Werbungskosten				763,10	4.500,00 700,00
Bem. SV - Ifd. 0,00	Bem. SV - SZ 0,00	SV lfd. 0,00	SV SZ 0,00	BRUTTO SV	5.200,00 0,00
Bem. LSt. 0,00	Bem. LSt. fest 4.436,90	LSt. lfd. 0,00	LSt. fest 266,21	LSt.	266,21
SV - Tage 30	LStTage 30	SV KZ 225 0,00	SV KZ 226 763,10		
				NETTO	4.933,79
Abzug		Menge	Satz		Betrag (EUR)
Abzug SV aus Vergleich					-763,10
				AUSZAHLUNG	4.170,69

2.3.1. mBGM

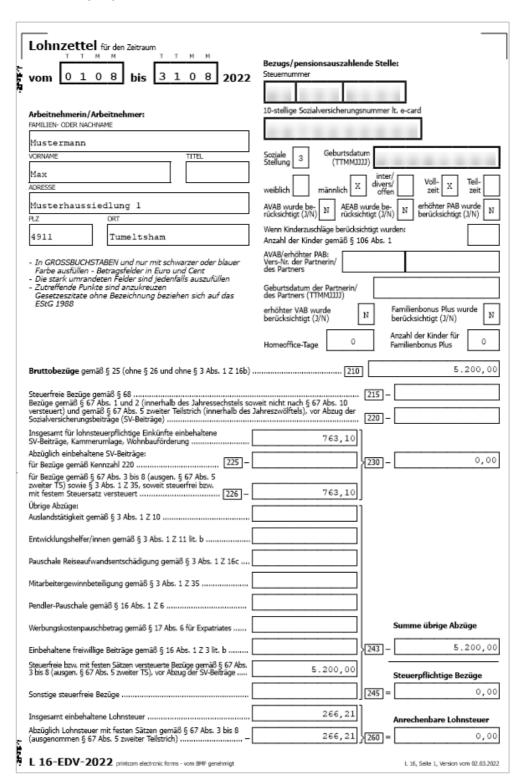
Für den Monat August 2022 wird **kein** mBGM erstellt, da keine SV angefallen ist, diese wurde bereits im Vorjahr an die ÖGK gemeldet.

2.3.2. Jahreslohnzettel L16

Der Jahreslohnzettel wird mit allen anderen Lohnzettel im Februar des Folgejahres versendet.



Auszug Jahreslohnzettel (L16) 2022





3. Beispiel Vergleich Abfertigung ALT Lohnsteuerpflichtigkeit Nr. 18

Vergleich betrifft das Jahr 2021: Insgesamt EUR 6.824,00 - Austrittsdatum: 31.07.2021

Vorab muss geklärt werden, wie sich der Vergleich zusammensetzt und in welche Monate der Vergleich aufgeteilt gehört:

Betroffene Monate	laufender Bezug	Sonderzahlung	GESAMT
Mai	2.200,00		2.200,00
Juni	700,00	200,00	900,00
Juli	1.200,00	2.524,00	3.724,00
Gesamt	4.100,00	2.724,00	6.824,00

Die Auszahlung des Vergleiches erfolgt im September 2022.

3.1. Klient 2021

Beginnen Sie mit der Aufrollung der Monate Mai bis Juli im Klienten 2021.

Verwenden Sie für die Aufrollung am besten das Monat 13, damit Sie die Aufrolldifferenzen für die Sozialversicherung auf dem Auszahlungsjournal aufgegliedert haben. Ebenso lassen sich die mBGMs (monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) mit diesem Monat 13 am leichtesten erstellen.

3.1.1. Aufrollung Monat 13

Monat Mai

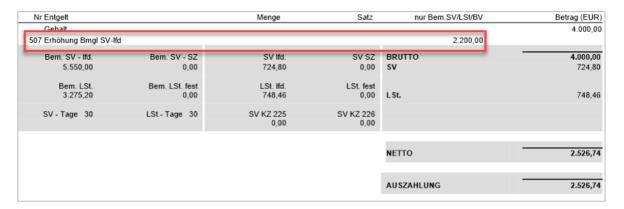
Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebene Lohnart Erhöhung Bmgl SV-lfd.

Im Monat **05** tragen Sie in den *freien Lohnarten* diese Lohnart mit Betrag EUR 2.200,00 ein (siehe Aufstellung oben).



HINWEIS: Da der Dienstnehmer einen Lohn von EUR 4.000,00 erhalten hat, wird die Höchstbeitragsgrundlage überschritten.

Auszug Abrechnung Mai-Aufrollung





HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freie Lohnart dient nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

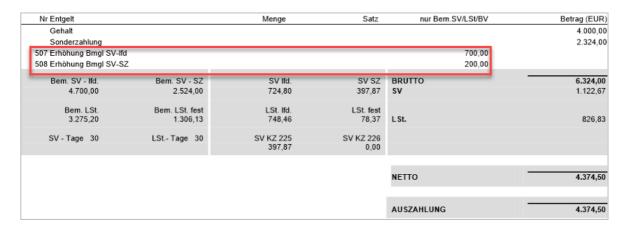
Monat Juni

Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebenen Lohnarten Erhöhung Bmgl SV-lfd und Erhöhung Bmgl SV-SZ.

Im Monat **06** tragen Sie in den *freien Lohnarten* die Lohnart *Erhöhung Bmgl SV-lfd* mit EUR 700,00 und bei der Lohnart *Erhöhung Bmgl SV-SZ* EUR 200,00 ein (siehe Aufstellung oben).



Auszug Abrechnung Juni-Aufrollung

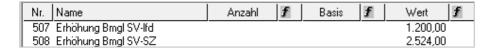


HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freien Lohnarten dienen nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

Monat Juli

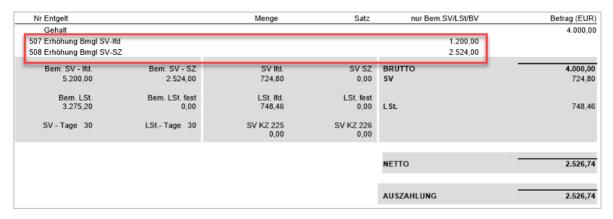
Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebenen Lohnarten *Erhöhung Bmgl SV-lfd* und *Erhöhung Bmgl SV-SZ*.

Im Monat **07** tragen Sie in den *freien Lohnarten* die Lohnart *Erhöhung Bmgl SV-lfd* mit EUR 1.200,00 und bei der Lohnart *Erhöhung Bmgl SV-SZ* EUR 2.524,00 ein (siehe Aufstellung oben).





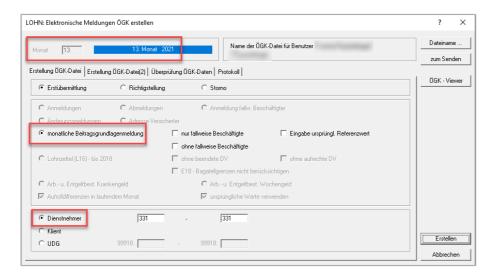
Auszug Abrechnung Juli-Aufrollung



HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freien Lohnarten dienen nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

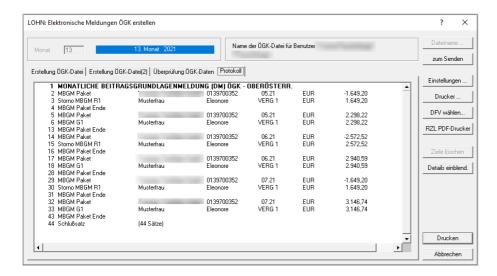
3.1.2. Erstellung mBGM

Nach der erfolgreichen Aufrollung der Monate, erstellen Sie mit Monat 13 den mBGM für diesen einen Dienstnehmer. Bearbeiten / Elektronische Übermittlung / Elektronische Meldung ÖGK erstellen.



Es erfolgt eine automatische Erstellung der Storno mBGMs für die Monate Mai bis Juni, sowie die Neuerstellung der mBGMs für diese Monate.





Drucken Sie nun das Auszahlungsjournal und die Überweisungsliste mit Monat 13 aus, damit Sie die noch ausständigen Sozialversicherungsbeiträge abführen können.

3.1.3. Berechnung SV Abzug des Dienstnehmers

Diese Berechnung muss von Ihnen manuell durchgeführt werden. Eine Automatik ist hier nicht vorgesehen.

Betroffene Monate	SV Bemessung ursprünglich	SV Bemessung NEU	SV Abzug ursprünglich	SV Abzug neu	SV-Satz	Differenz
Mai	4.000,00	5.550,00	724,80	1.005,66	18,12%	280,86
Juni	4.000,00	4.700,00	724,80	851,64	18,12%	126,84
Juni SZ	2.324,00	2.524,00	397,87	432,11	17,12%	34,24
Juli	4.000,00	5.200,00	724,80	942,24	18,12%	217,44
Juli SZ	0,00	2.524,00	0,00	432,11	17,12%	432,11
Gesamt						1.091,49

Es gelangen EUR 1.091,49 im September 2022 als SV-DN-Anteil zum Abzug.

3.2. Klient 2022

Öffnen Sie den Klienten 2022. Führen Sie hier einen **Wiedereintritt** mit Monat 09 für den Dienstnehmer durch: *Abrechnungen / Wiedereintritt*.

3.2.1. Eintritts- und Austrittsbildschirm

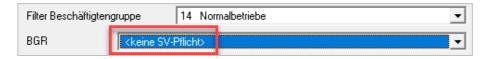
Im *Eintrittsbildschirm* geben Sie den 01.09.2022 ein. Im *Austrittsbildschirm* geben Sie als Austrittsdatum den 30.09.2022 ein. Bei *Austrittsgrund* erfassen Sie denselben Grund wie bei dem ursprünglichen Dienstverhältnis.

HINWEIS: Die An- und Abmeldung wird nicht an die ÖGK versendet.



3.2.2. Sozialversicherungsbildschirm

Wechseln Sie nun in den Sozialversicherungsbildschirm. Dort wählen Sie bei BGR <keine SV-Pflicht> aus.



3.2.3. Fixe Lohnarten

Gehen Sie zu den Fixen Lohnarten Gehalt / Lohn. Stellen Sie den Betrag auf 0,00.

3.2.4. Freie Lohnarten

In den *Freien Lohnarten* geben Sie die Vergleichsbeträge, den Sozialversicherungsabzug und die Werbungskosten ein. Die Lohnarten hierfür finden Sie im oberen Bereich unter **Allgemeine Informationen**.

Die Beträge finden Sie in den zwei oben erwähnten Berechnungstabellen und in den Erläuterungen unten:



3.2.5. Berechnung SV als Werbungskosten

SV-Abzug	1.091,49
: 5 x 4	873,19
1/5 steuerfrei (KZ 226)	218,30

Rechnen Sie den Monat September ab. Speichern.

3.3. Berechnung des Vergleiches

Vergleich SV lfd.	4.100,00
Vergleich SV Sonderzahlung	2.724,00
	6.824,00
-SV Vergleich	-1.091,49
	5.732,51
: 5 x 4	4.586,01
LST BMGL lfd.	4.586,01
x 42 %	1.926,12
- Allg. Abzug	-654,20
LST lfd.	1.271,92
Auszahlungsbetrag	4.460,59



Abrechnung September 2022 - Vergleichszahlung

Entgelt		Menge	Satz	nur Bem.SV/LSt/BV	Betrag (EUR)
Vergleich SV lfd.					4.100,00
Vergleich SV Sonderzahlung					2.724,00
Werbungskosten				1.091,49	
Bem. SV - Ifd.	Bem. SV - SZ	SV Ifd.	SV SZ	BRUTTO	6.824,00
0,00	0,00	0,00	0,00	SV	0,00
Bem. LSt.	Bem. LSt. fest	LSt. Ifd.	LSt. fest		
4.586,01	0,00	1.271,92	0,00	L St.	1.271,92
SV - Tage 30	LSt Tage 30	SV KZ 225	SV KZ 226		
		0,00	218,30		
				NETTO	5.552,08
Abzug		Menge	Satz		Betrag (EUR)
Abzug SV aus Vergleich					-1.091,49
				AUSZAHLUNG	4.460,59

3.3.1. mBGM

Für den Monat September 2022 wird **kein** mBGM erstellt, da keine SV angefallen ist, diese wurde bereits im Vorjahr an die ÖGK gemeldet.

3.3.2. Jahreslohnzettel L16

Der Jahreslohnzettel wird mit allen anderen Lohnzettel im Februar des Folgejahres versendet.



Auszug Jahreslohnzettel (L16) 2022

· ·	1	_
Lohn	nzettel für den Zeitraum	
Ľ		Bezugs/pensionsauszahlende Stelle:
vom	0 1 0 9 bis 3 0 0 9 2022	Steuernummer
•	2022	
Arbeitne	ehmerin/Arbeitnehmer:	10-stellige Sozialversicherungsnummer lt. e-card
FAMILIEN-	- ODER NACHNAME	
	rfrau	Soziale Geburtsdatum
WORNAME	TITEL	Stellung 3 (TTMMJJJJ)
Eleon	ore	inter/
ADRESSE		weiblich X männlich divers/ Voll- X Teil- offen zeit X zeit
	rhaussiedlung 5	AVAB wurde be- rücksichtigt (J/N) N AEAB wurde be- rücksichtigt (J/N) N erhöhter PAB wurde berücksichtigt (J/N) N
PLZ	ORT	Wenn Kinderzuschläge berücksichtigt wurden:
4911	Tumeltsham	Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1
- In GRO	OSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer	AVAB/erhöhter PAB: Vers-Nr. der Partnerin/
Farbe :	ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent ark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen	des Partners
 Zutrefi 	fende Punkte sind anzukreuzen	Geburtsdatum der Partnerin/
Gesetz EStG 1	zeszitate ohne Bezeichnung beziehen sich auf das 1988	des Partners (TTMMJJJJ)
2010		erhöhter VAB wurde berücksichtigt (J/N) N Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (J/N) N
		beracksichtigt (J/N) beracksichtigt (J/N)
		Anzahl der Kinder für
		Homeoffice-Tage Familienbonus Plus
	" "0.535() 536) 534 4.546)	6.824,00
Bruttob	ezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) .	210
Stowarfro	eie Bezüge gemäß § 68	
Bezüge g	gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels sov	weit nicht nach § 67 Abs. 10
versteuer Sozialven	rt) und gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich (innerhalb des 3 sicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	lahreszwölftels), vor Abzug der
	nt für lohnsteuerpflichtige Einkünfte einbehaltene	
	ige, Kammerumlage, Wohnbauförderung	1.091,49
Abzüglich	h einbehaltene SV-Beiträge: [
für Bezüg	ge gemäß Kennzahl 220	230 - 873,19
für Bezüg	ge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5	
zweiter T mit feste	S) sowie § 3 Abs. 1 Z 35, soweit steuerfrei bzw. m Steuersatz versteuert	218,30
Übrige Al		
	tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10	
Entwicklu	ungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b	
Pauschak	e Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c	
Mitarhait	rergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	
Pilitar Delo	ergewinibetengang genab g 5 Abs. 1 2 55 mmmmmm [
Pendler-F	Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	
Werbung	skostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates	Summe übrige Abzüge
		243 - 1.364,80
	tene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b	243 - 1.364,80
Steuerfrei	ie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. [usgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS), vor Abzug der SV-Beiträge	1.364,80
2 no o (a	engen 3 of rion 2 arreles 13,5 vol rioung des 31-bestage init.	Steuerpflichtige Bezüge
Sonstige	steuerfreie Bezüge	245 = 4.586,01
-	Г	1 271 22
Insgesam	nt einbehaltene Lohnsteuer	1.271,92 Anrechenbare Lohnsteuer
	h Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8	260 = 1.271,92
. (ausgeno	ommen § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich)	1.2/1,32
1 16-	EDV-2022 printcom electronic forms - vom BMF genehmigt	I of first a topology of the same
. L 10-	LUV ZUZZ primcom electronic forms - vom BMF genenmigt	L 16, Seite 1, Version vom 02.03.2022

Anmerkung

Berechnung Betrag "Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS), vor Abzug der SV-Beiträge":

Gesamter Vergleich 6.824,00 : 5 (1/5 steuerfrei) 1.364,80



4. Beispiel Nachzahlung Lohnsteuerpflichtigkeit Nr. 27

Nachzahlung betrifft das Jahr 2021: Insgesamt EUR 775,00 - Austrittsdatum: 31.10.2021

Vorab muss geklärt werden, wie sich die Nachzahlung zusammensetzt und in welche Monate die Nachzahlung aufgeteilt gehört:

Betroffene Monate	laufender Bezug	Sonderzahlung	GESAMT
April	200,00		200,00
August	50,00		50,00
Oktober	300,00	225,00	525,00
Gesamt	550,00	225,00	775,00

Die Auszahlung der Nachzahlung erfolgt im Oktober 2022.

4.1. Klient 2021

Beginnen Sie mit der Aufrollung der Monate April, August und Oktober im Klienten 2021.

Verwenden Sie für die Aufrollung am besten das Monat 13, damit Sie die Aufrolldifferenzen für die Sozialversicherung auf dem Auszahlungsjournal aufgegliedert haben. Ebenso lassen sich die mBGMs (monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) mit diesem Monat 13 am leichtesten erstellen.

4.1.1. Aufrollung Monat 13

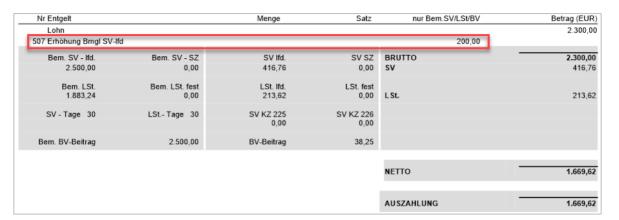
Monat April

Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebene Lohnart Erhöhung Bmgl SV-lfd.

Im Monat **04** tragen Sie in den *freien Lohnarten* diese Lohnart mit Betrag EUR 200,00 ein (siehe Aufstellung oben).



Auszug Abrechnung April-Aufrollung





HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freie Lohnart dient nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

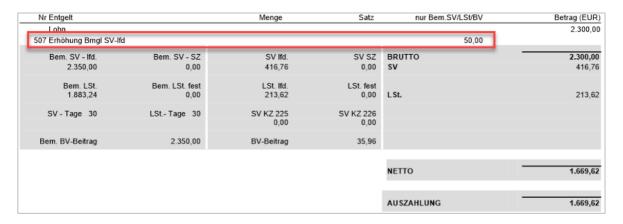
Monat August

Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebene Lohnart Erhöhung Bmgl SV-lfd.

Im Monat **08** tragen Sie in den *freien Lohnarten* diese Lohnart mit Betrag EUR 50,00 ein (siehe Aufstellung oben).



Auszug Abrechnung August-Aufrollung

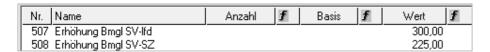


HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freie Lohnart dient nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

Monat Oktober

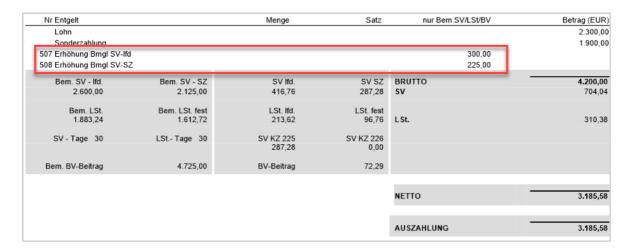
Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebenen Lohnarten *Erhöhung Bmgl SV-lfd* und *Erhöhung Bmgl SV-SZ*.

Im Monat **10** tragen Sie in den *freien Lohnarten* die Lohnart *Erhöhung Bmgl SV-lfd* mit EUR 300,00 und bei der Lohnart *Erhöhung Bmgl SV-SZ* EUR 225,00 ein (siehe Aufstellung oben).





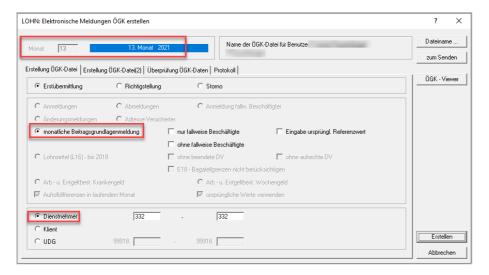
Auszug Abrechnung Oktober-Aufrollung



HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freien Lohnarten dienen nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

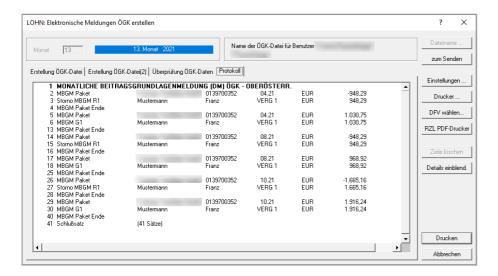
4.1.2. Erstellung mBGM

Nach der erfolgreichen Aufrollung der Monate, erstellen Sie mit Monat 13 den mBGM für diesen einen Dienstnehmer. Bearbeiten / Elektronische Übermittlung / Elektronische Meldung ÖGK erstellen.



Es erfolgt eine automatische Erstellung der Storno mBGMs für die Monate April, August und Oktober, sowie die Neuerstellung der mBGMs für diese Monate.





Drucken Sie nun das Auszahlungsjournal und die Überweisungsliste mit Monat 13 aus, damit Sie die noch ausständigen Sozialversicherungsbeiträge abführen können.

4.1.3. Berechnung SV Abzug des Dienstnehmers

Diese Berechnung muss von Ihnen manuell durchgeführt werden. Eine Automatik ist hier nicht vorgesehen.

Betroffene Monate	SV Bemessung ursprünglich	SV Bemessung NEU	SV Abzug ursprünglich	SV Satz ursprünglich	SV Abzug neu	SV-Satz	Differenz
April	2.300,00	2.500,00	416,76	18,12%	453,00	18,12%	36,24
August	2.300,00	2.350,00	416,76	18,12%	425,82	18,12%	9,06
Oktober	2.300,00	2.600,00	416,76	18,12%	471,12	18,12%	54,36
Oktober SZ	1.900,00	2.125,00	287,28	15,12%	363,80	17,12%	76,52
Gesamt							176,18

Es gelangen EUR 176,18 im Oktober 2022 als SV-DN-Anteil zum Abzug.

4.2. Klient 2022

Öffnen Sie den Klienten 2022. Führen Sie hier einen **Wiedereintritt** mit Monat 10 für den Dienstnehmer durch: *Abrechnungen / Wiedereintritt*.

4.2.1. Eintritts- und Austrittsbildschirm

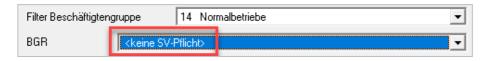
Im *Eintrittsbildschirm* geben Sie den 01.10.2022 ein. Ebenso geben Sie das Häkchen bei *Beginn BV-Beitragspflicht* heraus. Im *Austrittsbildschirm* geben Sie als Austrittsdatum den 31.10.2022 ein. Bei *Austrittsgrund* erfassen Sie denselben Grund wie bei dem ursprünglichen Dienstverhältnis.

HINWEIS: Die An- und Abmeldung wird nicht an die ÖGK versendet.



4.2.2. Sozialversicherungsbildschirm

Wechseln Sie nun in den Sozialversicherungsbildschirm. Dort wählen Sie bei BGR <keine SV-Pflicht> aus.



4.2.3. Fixe Lohnarten

Gehen Sie zu den Fixen Lohnarten Gehalt / Lohn. Stellen Sie den Betrag auf 0,00.

4.2.4. Freie Lohnarten

In den *Freien Lohnarten* geben Sie die Nachzahlungsbeträge, den Sozialversicherungsabzug und die Werbungskosten ein. Die Lohnarten hierfür finden Sie im oberen Bereich unter **Allgemeine Informationen**.

Die Beträge finden Sie in den zwei oben erwähnten Berechnungstabellen und in den Erläuterungen unten:



4.2.5. Berechnung SV als Werbungskosten

SV-Abzug 176,18 : 5 x 4 140,94 1/5 steuerfrei (KZ 226) 35,24

Rechnen Sie den Monat Oktober ab. Speichern.

4.3. Berechnung Nachzahlung

Nachzahlung SV lfd.	550,00
Nachzahlung SV Sonderzahlung	225,00
	775,00
-SV Nachzahlung	-176,18
	598,82
: 5 x 4	479,06
LST BMGL lfd.	479,06
LST lfd.	0,00
Auszahlungsbetrag	598,82



Abrechnung Nachzahlung - Oktober 2022

Entgelt		Menge	Satz	nur Bem.SV/LSt/BV	Betrag (EUR)
Nachzahlung SV lfd.					550,00
Nachzahlung SV Sonderzahlung					225,00
Werbungskosten				176,18	
Bem. SV - Ifd.	Bem. SV - SZ	SV lfd.	SV SZ	BRUTTO	775,00
0,00	0,00	0,00	0,00	SV	0,00
Bem. LSt.	Bem. LSt. fest	LSt. Ifd.	LSt. fest		
479,06	0,00	0,00	0,00	LSt.	0,00
SV - Tage 30	LSt Tage 30	SV KZ 225	SV KZ 226		
		0,00	35,24		
				NETTO	775,00
Abzug		Menge	Satz		Betrag (EUR)
Abzug SV aus Nachzahlung					-176,18
				AUSZAHLUNG	598,82

4.3.1. mBGM

Für den Monat Oktober 2022 wird **kein** mBGM erstellt, da keine SV angefallen ist, diese wurde bereits im Vorjahr an die ÖGK gemeldet.

4.3.2. Jahreslohnzettel L16

Der Jahreslohnzettel wird mit allen anderen Lohnzettel im Februar des Folgejahres versendet.



Auszug Jahreslohnzettel (L16) 2022

	Lohnzettel für den Zeitraum	
Ļ	T T M M T T M M	Bezugs/pensionsauszahlende Stelle:
È	vom 0 1 1 0 bis 3 1 1 0 2022	Steuernummer
7		
	Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:	10-stellige Sozialversicherungsnummer lt. e-card
	FAMILIEN- ODER NACHNAME	
	Mustermann	Soziale Geburtsdatum
	VORNAME TITEL	Scziale Stellung 3 Geburtsdatum (TTMMJJJJ)
	Franz	inter/ Voll- X Teil-
	ADRESSE	weiblich mannlich offen zeit zeit zeit
	Musterhaussieldung 5 PLZ ORT	AVAB wurde berücksichtigt (3/N) N AEAB wurde berücksichtigt (3/N) N erhöhter PAB wurde N N berücksichtigt (3/N) N
		Wenn Kinderzuschläge berücksichtigt wurden:
	4911 Tumeltsham	Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1
	- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer	AVAB/erhöhter PAB: Vers-Nr. der Partnerin/
	Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent - Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen	des Partners
	 Zutreffende Punkte sind anzukreuzen Gesetzeszitate ohne Bezeichnung beziehen sich auf das 	Geburtsdatum der Partnerin/ des Partners (TTMMJJJJ)
	EStG 1988	erhöhter VAB wurde berücksichtigt (J/N) N Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (J/N) N
		Homeoffice-Tage 0 Anzahl der Kinder für Familienbonus Plus 0
		775.00
	Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b)	210 775,00
	Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	eit nicht nach § 67 Abs. 10 hreszwölftels), vor Abzug der
	Insgesamt für lohnsteuerpflichtige Einkünfte einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	176,18]
	Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge:	140.84
	für Bezüge gemäß Kennzahl 220	230 - 140,94
ŀ	für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS) sowie § 3 Abs. 1 Z 35, soweit steuerfrei bzw.	
	mit festem Steuersatz versteuert	35,24
	Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10	
	Entwicklungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b	
	Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c	
	Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	
	Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	
	Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates	Summe übrige Abzüge
	Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b	243 – 155,00
	Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen, § 67 Abs. 5 zweiter TS), vor Abzug der SV-Beiträge	155,00 Steuerpflichtige Bezüge
	Sonstige steuerfreie Bezüge	245 = 479,06
	Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	Anrechenbare Lohnsteuer
	Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8	260 = 0,00
Ξ	(ausgenommen § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich)	7(200)=

Anmerkung

Berechnung Betrag "Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS), vor Abzug der SV-Beiträge":

Gesamte Nachzahlung 775,00 : 5 (1/5 steuerfrei) 155,00



5. Beispiel Vergleich Abfertigung NEU über EUR 7.500,00 Lohnsteuerpflichtigkeit Nr. 3 und Nr. 18

Vergleich betrifft das Jahr 2021: Insgesamt EUR 8.800,00 - Austrittsdatum: 30.04.2021

Vorab muss geklärt werden, wie sich der Vergleich zusammensetzt und in welche Monate der Vergleich aufgeteilt gehört:

Betroffene Monate	laufender Bezug	Sonderzahlung	GESAMT
Jänner	1.200,00		1.200,00
Februar	1.400,00		1.400,00
März	1.200,00	3.000,00	4.200,00
April	2.000,00		
Gesamt	5.800,00	3.000,00	8.800,00

Die Auszahlung des Vergleiches erfolgt im Juni 2022.

5.1. Klient 2021

Beginnen Sie mit der Aufrollung der Monate Jänner bis April im Klienten 2021.

Verwenden Sie für die Aufrollung am besten das Monat 13, damit Sie die Aufrolldifferenzen für die Sozialversicherung auf dem Auszahlungsjournal aufgegliedert haben. Ebenso lassen sich die mBGMs mit diesem Monat 13 am leichtesten erstellen.

5.1.1. Aufrollung Monat 13

Monat Jänner

Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebene Lohnart Erhöhung Bmgl SV-Ifd.

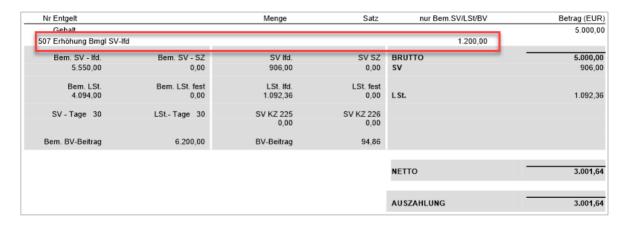
Im Monat **01** tragen Sie in den *freien Lohnarten* diese Lohnart mit Betrag EUR 1.200,00 ein (siehe Aufstellung oben).



HINWEIS: Da der Dienstnehmer einen Lohn von EUR 5.000,00 bekommen hat, wird die Höchstbeitragsgrundlage überschritten.



Auszug Abrechnung Jänner-Aufrollung



HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freie Lohnart dient nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

Monat Februar

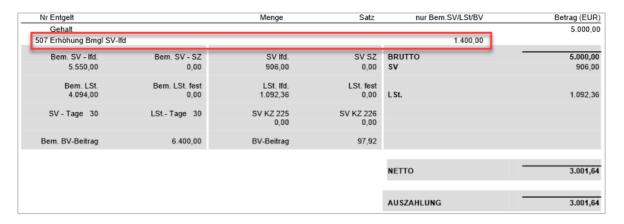
Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebene Lohnart Erhöhung Bmgl SV-lfd.

Im Monat **02** tragen Sie in den *freien Lohnarten* diese Lohnart mit Betrag EUR 1.400,00 ein (siehe Aufstellung oben).



HINWEIS: Da der Dienstnehmer einen Lohn von EUR 5.000,00 bekommen hat, wird die Höchstbeitragsgrundlage überschritten.

Auszug Abrechnung Februar-Aufrollung



HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freie Lohnart dient nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.



Monat März

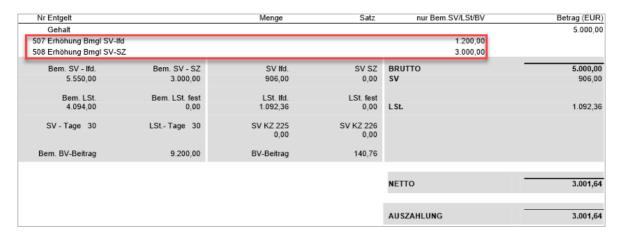
Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebenen Lohnarten *Erhöhung Bmgl SV-Ifd* und *Erhöhung Bmgl SV-SZ*.

Im Monat **03** tragen Sie in den *freien Lohnarten* die Lohnart *Erhöhung Bmgl SV-lfd* mit EUR 1.200,00 und bei der Lohnart *Erhöhung Bmgl SV-SZ* EUR 3.000,00 ein (siehe Aufstellung oben).



HINWEIS: Da der Dienstnehmer einen Lohn von EUR 5.000,00 bekommen hat, wird die Höchstbeitragsgrundlage überschritten.

Auszug Abrechnung März-Aufrollung

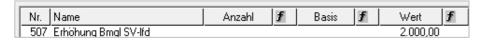


HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freien Lohnarten dienen nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

Monat April

Verwenden Sie für die Aufrollung die oben beschriebene Lohnart Erhöhung Bmgl SV-lfd.

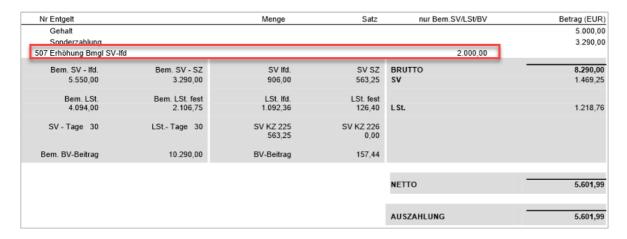
Im Monat **04** tragen Sie in den *freien Lohnarten* diese Lohnart mit Betrag EUR 2.000,00 ein (siehe Aufstellung oben).



HINWEIS: Da der Dienstnehmer einen Lohn von EUR 5.000,00 bekommen hat, wird die Höchstbeitragsgrundlage überschritten.



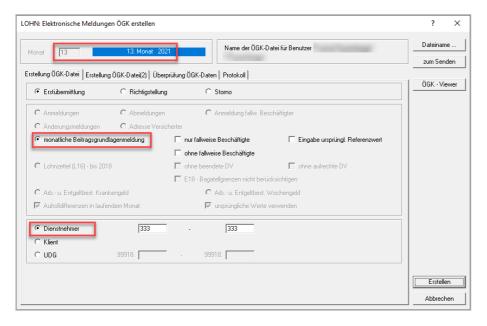
Auszug Abrechnung April-Aufrollung



HINWEIS: Es hat sich die Abrechnung beim Auszahlungsbetrag, der Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht verändert, sondern nur die SV-Bemessungsgrundlage. An der Abrechnung selbst darf sich nichts verändern. Diese freie Lohnart dient nur zur Erstellung des mBGMs und der Berechnung der noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

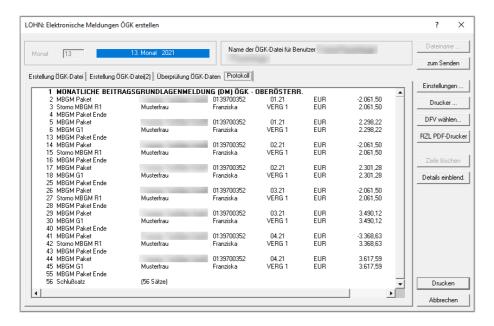
5.1.2. Erstellung mBGM

Nach der erfolgreichen Aufrollung der Monate, erstellen Sie mit Monat 13 den mBGM für diesen einen Dienstnehmer. Bearbeiten / Elektronische Übermittlung / Elektronische Meldung ÖGK erstellen.



Es erfolgt nun eine automatische Erstellung der Storno mBGMs für die Monate Jänner bis April, sowie die Neuerstellung der mBGMs für diese Monate.





Drucken Sie nun das Auszahlungsjournal und die Überweisungsliste mit Monat 13 aus, damit Sie die noch ausständigen Sozialversicherungsbeiträge abführen können.

5.1.3. Berechnung SV Abzug des Dienstnehmers

Diese Berechnung muss von Ihnen manuell durchgeführt werden. Eine Automatik ist hier nicht vorgesehen.

Betroffene Monate	SV Bemessung ursprünglich	SV Bemessung NEU	SV Abzug ursprünglich	SV Abzug neu	SV-Satz	Differenz
Jänner	5.000,00	5.550,00	906,00	1.005,66	18,12%	99,66
Februar	5.000,00	5.550,00	906,00	1.005,66	18,12%	99,66
März	5.000,00	5.550,00	906,00	1.005,66	18,12%	99,66
März SZ		3.000,00		513,60	17,12%	513,60
April	5.000,00	5.550,00	906,00	1.005,66	18,12%	99,66
Gesamt						912,24

Es gelangen EUR 912,24 im Juni 2022 als SV-DN-Anteil zum Abzug.

5.2. Klient 2022

Öffnen Sie den Klienten 2022. Führen Sie hier einen **Wiedereintritt** mit Monat 06 für den Dienstnehmer durch: *Abrechnungen / Wiedereintritt*.

5.2.1. Eintritts- und Austrittsbildschirm

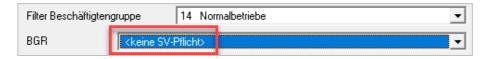
Im *Eintrittsbildschirm* geben Sie den 01.06.2022 ein. Ebenso geben Sie das Häkchen bei *Beginn BV-Beitragspflicht* heraus. Im *Austrittsbildschirm* geben Sie als Austrittsdatum den 30.06.2022 ein. Bei *Austrittsgrund* erfassen Sie denselben Grund wie bei dem ursprünglichen Dienstverhältnis.

HINWEIS: Die An- und Abmeldung wird nicht an die ÖGK versendet.



5.2.2. Sozialversicherungsbildschirm

Wechseln Sie nun in den Sozialversicherungsbildschirm. Dort wählen Sie bei BGR <keine SV-Pflicht> aus.



5.2.3. Fixe Lohnarten

Gehen Sie zu den Fixen Lohnarten Gehalt / Lohn. Stellen Sie den Betrag auf 0,00.

5.2.4. Freie Lohnarten

In den *Freien Lohnarten* geben Sie jetzt die Vergleichsbeträge, den Sozialversicherungsabzug und die Werbungskosten ein. Die Lohnarten hierfür finden Sie im oberen Bereich unter **Allgemeine Informationen**. Der Vergleichsbetrag muss aufgeteilt werden, da nur EUR 7.500,00 mit dem festen Steuersatz besteuert werden dürfen. Der Rest muss zu 4/5 mit dem laufenden Bezug versteuert werden.

Die Beträge finden Sie in den zwei oben erwähnten Berechnungstabellen und in den Erläuterungen unten:



5.2.5. Berechnung SV als Werbungskosten

SV-Abzug	134,76
: 5 x 4	107,81
1/5 steuerfrei (KZ 226)	26,95
KZ 226 Abzug	777,48

Rechnen Sie den Monat Juni ab. Speichern.



5.3. Berechnung des Vergleiches

Vergleich SV lfd.	5.800,00	
Vergleich SV Sonderzahlung	1.700,00	
	7.500,00	•
-SV Vergleich	-777,48	(912,24 : 8.800,00 x 7.500,00)
LST BMGL SZ	6.722,52	•
- LST 6 %	-403,35	
Auszahlungsbetrag	6.319,17	•
Vergleich SV lfd.	0,00	
Vergleich SV Sonderzahlung	1.300,00	
	1.300,00	
-SV Vergleich	-134,76	(912,24 : 8.800,00 x 1.300,00)
	1.165,24	•
: 5 x 4	932,19	
LST BMGL lfd.	932,19	•
LST lfd.	0,00	
Auszahlungsbetrag	1.165,24	•

Auszahlungsbetrag Gesamt: EUR 7.484,41

Abrechnung Vergleich - Juni 2022

Entgelt		Menge	Satz	nur Bem.SV/LSt/BV	Betrag (EUR)
Vergleich SV lfd.					5.800,00
Vergleich SV Sonderzahlung					1,700,00
Vergleich SV Sonderza	hlung				1,300,00
Werbungskosten			912,24		
Bem. SV - Ifd.	Bem. SV - SZ	SV lfd.	SV SZ	BRUTTO	8.800,00
0,00	0,00	0,00	0,00	sv	0,00
Bem. LSt.	Bem. LSt. fest	LSt. Ifd.	LSt. fest		
932,19	6.722,52	0,00	403,35	LSt.	403,35
SV - Tage 30	LSt Tage 30	SV KZ 225	SV KZ 228		
		0,00	804,43		
				NETTO	8.396,65
Abzug		Menge	Satz		Betrag (EUR)
Abzug SV aus Vergleic	h				-912,24
				AUSZAHLUNG	7.484,41

5.3.1. mBGM

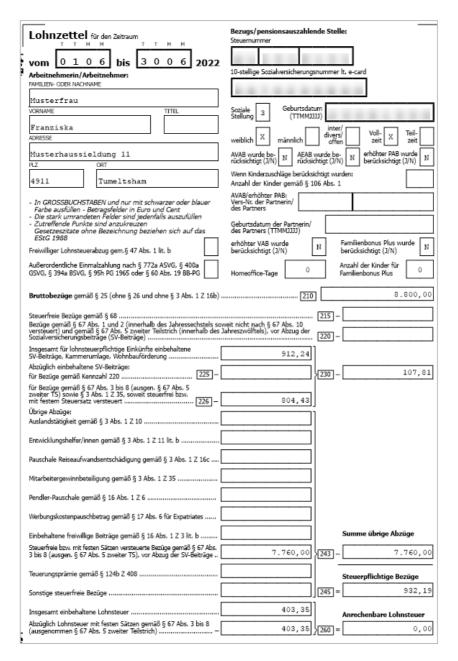
Für den Monat Juni 2022 wird **kein** mBGM erstellt, da keine SV angefallen ist, diese wurde bereits im Vorjahr an die ÖGK gemeldet.



5.3.2. Jahreslohnzettel L16

Der Jahreslohnzettel wird mit allen anderen Lohnzettel im Februar des Folgejahres versendet.

Auszug Jahreslohnzettel (L16) 2022



Anmerkung

Berechnung Betrag "Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 (ausgen. § 67 Abs. 5 zweiter TS), vor Abzug der SV-Beiträge":

Gesamter Vergleich 1.300,00
: 5 (1/5 steuerfrei) 260,00
Vergleich unter 7.500,00 7.500,00
7.760,00

